

Haus- und Badeordnung (HBO) der Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH (NBE)

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Bade-
gast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung
sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Wasserrutschen)
für einen sicheren und geordneten
Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Haus-
recht aus. Anweisungen des Personals oder
weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus-
und Badeordnung verstoßen, können des
Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht
zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein
Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte
ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes
werden aus Gründen der Sicherheit
videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbe-
sondere der § 14 d werden eingehalten.

Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr
erforderlich sind oder schutzwürdige

Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch
bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) kön-
nen Ausnahmen zugelassen werden, ohne
dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Ver-
breitung von Druckschriften, das Anbringen von

Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Im Freibadbetrieb kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei aufziehendem Gewitter sind Bereiche, die nicht der Verkehrssicherheit entsprechen, nach Anweisung des Aufsichtspersonals zu räumen.

(5) Die Nutzungszeiten der Textilsauna im Nordbad und Südbad sind an der Sauna ausgehängt.

(6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(7) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(8) Im Nordbad und im Stadtbad ist die Eintrittskarte grundsätzlich eine Tageskarte. Im Südbad hat der Gast die Wahl zwischen einem 2-Stunden-Tarif, einem 4-Stunden-Tarif und einer Tageskarte. Bei Zeitüberschreitung ist je angebrochene Stunde ein Nachzahltarif zu entrichten. In der Sommersaison gilt ab einer vorhergesagten

Tageshöchsttemperatur von 24°C der 2-Stunden-Tarif für den ganzen Tag. Die Nutzung der Textilsauna im Nordbad und im Südbad ist im Eintrittspreis enthalten.

(9) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(10) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(11) Anmeldungen zu den von der NBE angebotenen Kursen können entweder online unter:

<https://kurse.stadtwerkeneuss.de> oder an der Kasse der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Mit Entrichtung der Kursgebühr ist die Anmeldung verbindlich. An den Kassen können die Kursgebühren bar und im Nordbad und Südbad auch per EC-Karte gezahlt werden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall eines Kursleiters oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen kann die NBE einen Kurs absagen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Sollte es zu einzelnen Stundenausfällen kommen, für die die NBE verantwortlich ist, werden Nachfolgetermine bekannt geben oder die Kursgebühr anteilig erstattet.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

a) Garderobenschlüssel

b) Wertfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaaanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder

Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte zu prüfen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Rauchen ist ausschließlich in den Außenbereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden regelmäßig alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als

Fundsache behandelt. Eine Mitnahme der Spindschlüssel nach Beendigung des Badbesuches ist nicht zulässig.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei Verlust des Schlüssels ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende

Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) 15,00 Euro

b) 15,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(6) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern im Zusammenhang von Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen hat die Europäische Union eine Online-Plattform ("OSPlattform") eingerichtet. Die Plattform ist über diesen Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(7) Unser Unternehmen nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.

- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- (3) Aus hygienischen Gründen müssen Babys und Kleinkinder eine Schwimmwindel tragen.
- (4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Laufen im Barfußbereich und auf den Treppenaufgängen der Wasserrutschen, Turmen an den Einstiegleitern, Halterungen sowie Trennlinien sind untersagt.
- (5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Bei Sprunganlagen ab 3 Meter Höhe darf kein anderer Schwimmer im Eintauchbecken sein.
- (8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Bei der Benutzung der Wasserrutschen sind die durch Piktogramme vorgegebenen Rutschpositionen sowie die Ampelschaltung (Freigabe bei grün – Rutschverbot bei rot) einzuhalten. Die Rutschbahnbenutzung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Kollision mit dem Vorrutscher kommen kann. Das Rutschauffangbecken ist nach Beendigung des Rutschvorgangs unverzüglich zu verlassen. Das Aufstauen des Rutschwassers ist verboten.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie

Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

Die Benutzung von Augenschutzbrillen
(Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Jeder Badegast hat sich über die Wassertiefe des Beckens zu informieren. Nichtschwimmer dürfen nur beaufsichtigt den für sie bestimmten und gekennzeichneten Teil des Beckens benutzen. Planschbecken sind Kindern unter 7 Jahren und deren Begleitpersonen vorbehalten. Eltern haften für ihre Kinder.

(12) Bei der Nutzung der Textilsauna im Nordbad und Südbad sind die an der Sauna ausgehängten Verhaltensregeln einzuhalten.

(13) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen